

Für die Mitglieder unentgeltlich.  
Abonnementspreis 6 Fr. jährlich.  
Fr. 6. 50 franco durch die ganze  
Schweiz. Bestellung bei allen Buch-  
handlungen und den schweizerischen  
Postbureaux.

# Zeitschrift

Gratis pour les membres de la Société.  
Prix d'abonnement 6 Fr. par an.  
Fr. 6. 50 franco pour toute la Suisse.  
On peut s'abonner chez tous les lib-  
raires et aux bureaux de poste  
suisses.

## für schweizerische Statistik.

JOURNAL

DE STATISTIQUE SUISSE.

Herausgegeben von der schweiz. statistischen Gesellschaft unter Mitwirkung des eidgen. statistischen Bureau's.

Publié par la Société suisse de statistique avec le concours du Bureau fédéral de statistique.

Bern.

Nro. 1—3.

Jan.—März. 1868.

**Inhalt:** Das Gemeindewesen im Kanton Appenzell I.-Rh. — Ueber Föhn und Eiszeit, von Prof. Dr. H. Wild. — Répartition mensuelle des décès dans quelques Cantons de la Suisse, par M. le Dr. H. C. Lombard de Genève. — Das Unterrichtswesen des Kantons Solothurn, von Dr. W. Gisi, Professor in St. Gallen. — Zur Statistik der Strafrechtspflege in Appenzell I.-Rh., von Rathsherr J. B. Rusch — Die Ausfuhr der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Jahr 1867, verglichen mit den Jahren 1866, 1865 und 1864. — Summarische Uebersicht der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz in den Jahren 1866 und 1867. — Résumé de l'importation, de l'exportation et du transit en Suisse dans les années 1866 et 1867. — Ueber den internationalen statistischen Kongress in Florenz, von Dr. J. Stüssel. — Finanzstatistik der schweiz. Gemeinden (XVI. Kanton Schwyz). — Specchio delle sentenze di detenzione pronunciate nel Cantone Ticino dal 1860 — a tutto il 1866. — Betriebsergebnisse der schweizerischen Eisenbahnen im Jahr 1867. — Hypothekarschulden, Gebäudewerth und Steuerkapital im Kanton Zürich (1842 und 1866). — Statistik der Handwebstühle im Kanton St. Gallen 1868. — Literatur. — Finances des communes du Canton de Fribourg. Renseignements supplémentaires. — Geldbeiträge und Abonnements der h. Kantonsregierungen auf die Zeitschrift pro 1868.

### Das Gemeindewesen im Kanton Appenzell Inner-Rhoden.

(Von der Kantonalsektion der schweiz. statistischen Gesellschaft.)

Der Kanton Appenzell Inner-Rhoden steht in Betreff der Gemeinden, sowohl in Hinsicht auf ihre Eintheilung, als auch in Beziehung auf deren innere Organisation, in ganz eigenthümlichen Verhältnissen, welche zur Herstellung eines klaren Bildes einer etwas ausgehntern Behandlung bedürfen.

Vergleicht man die jetzigen Gemeindeverhältnisse von Appenzell I.-Rh. mit dem Zustand der Gemeinden unmittelbar vor der Theilung Appenzells in zwei selbstständige Kantonstheile, so finden wir einen durchaus stabilen Charakter derselben, was aus nachstehendem geschichtlichem Rückblick hervorgeht.

Der Kanton Appenzell, bestehend aus der Kirchhöri Appenzell mit den sog. sechs innern Rhoden und den ebenfalls so geheissenen sechs äussern Rhoden, wurde bekanntlich in Folge der Reformation im Jahre 1597 nach einer durchaus konfessionellen Basis in die nun bestehenden zwei Halbkantone getheilt, wobei die Kirchhöri Appenzell und die sog. sechs innern Rhoden nebst der katholisch gebliebenen Bevölkerung in Oberegg und Oberhirschberg zum Kantonstheil Appenzell Inner-Rhoden und der übrige zur reformirten Religion übergetretene Theil der Bevölkerung zum Kantonstheil Appenzell Ausser-Rhoden geschlagen wurde. Da es sich demnach darum handelte, nach Massgabe des Religionsbekenntnisses durch die Landtheilung zwei selbstständige Staaten zu schaffen, bestehend

aus den betreffenden Konfessionsgenossen und dem von denselben bewohnten Gebiete, ging jeder für sich ausgeschiedene Landestheil seinen eigenen Weg, übernahm somit seine eigene staatliche Mission und machte ebenso wieder seine besondern und vom andern Theil unbeeinflussten Phasen der Entwicklung durch. Während sich aber in Appenzell Ausser-Rhoden aus den zu diesem Staate geschlagenen Rhoden selbstständige politische Gemeinden ausgebildet haben, blieben die innern Rhoden mit der Kirchhöri Appenzell vereint und bilden mit derselben bis auf den heutigen Tag nur *eine* politische Gemeinde. Etwas anders gestaltete sich diessfalls das Gemeindeverhältniss unter der katholisch gebliebenen und deshalb zu Appenzell Inner-Rhoden geschlagenen Bevölkerung in den zwei Gegenden Oberhirschberg und Oberegg. Wie sich die reformirten Einwohner daselbst nach der Landtheilung zu einer eigenen Gemeinde erhoben und nun die zu Appenzell Ausser-Rhoden gehörige Pfarrei Reuti bilden, so entstanden aus den katholischen Bewohnern beider Gegenden zwei völlig unabhängige Gemeinwesen: die Rhoden Hirschberg und Oberegg, welche zusammen nun die Pfarr- oder Kirchgemeinde Oberegg bilden und, abgesehen von den jedem Theil für sich zukommenden Befugnissen, laut Verfassung dennoch nur als *eine* Rhode oder politische Gemeinde gelten.

Wenn wir durch das oben Angeführte die Bildung

der politischen Gemeinden geschichtlich dargestellt haben, so bleibt noch zu erwähnen übrig, dass sich dann im Laufe der Zeit einzelne Ortschaften von der Kirchhöri Appenzell abgetrennt und zu eigenen Kirchgemeinden, wie dieselben weiter unten speziell aufgeführt sind, ausgebildet und unter gewissen Beschränkungen ihre Selbstständigkeit erlangt haben. Auch die mit einzelnen Verwaltungsrechten bestehenden Schulkreise oder Bezirke sind neuern Ursprungs; — wir werden deren Verhältnisse weiter unten näher auseinander setzen. — Die dem ganzen innern Land, sowie auch die der Gemeinde Oberegg nach der Landtheilung verbliebene Eintheilung nach Rhoden hat in ihrer Benennung ebenfalls etwas Geschichtliches. Wie uns die Geschichte es nachweist, wurden die Wehrkräfte des Landes Appenzell schon zur Zeit der Appenzellischen Freiheitskämpfe nach Gegenden oder auch nach Geschlechtsnamen in Rotten (Rhoden) mit je einem Feldhauptmann eingetheilt. Diese Eintheilung des Volkes nach gleicher Benennung ist dann auch nach der Landtheilung in Appenzell Inner-Rhoden verblieben und besteht noch bis auf den heutigen Tag. Mit Ausnahme von Hirschberg und Oberegg haben jedoch diese Rhoden keine weitere Bedeutung erlangt, als dass dieselben in Form einer politischen Wahlversammlung die Repräsentanten des gesammten Volkes in die kantonalen Behörden wählen und ein denselben zuständiges kleines Vermögen (in dieser Hinsicht nach Art einer Korporation) verwalten dürfen. Besondere Eigenheiten, welche sich bei diesem Rhodenwesen bereits seit ihrem Ursprunge erhalten oder auch durch besondere Zeitumstände in der Folge ergeben haben, werden wir in der Abtheilung « Politische Gemeinden » ebenfalls noch kurz anführen.

Gehen wir nun nach diesen Bemerkungen über die geschichtliche Entwicklung des Gemeindewesens zur Klassifikation der Gemeinden über, so kommen wir zunächst zu den

### Politischen Gemeinden

mit ihren verschiedenen Gestaltungen. Fasst man dann unter dieser Abtheilung die Einwohnergemeinden als die territorialen Einheiten, in welche das gesammte Staatsgebiet in polizeilicher und administrativer Hinsicht zerfällt — und dann die Bürgergemeinden als eine engere Genossenschaft, denen das Eigenthum der Gemeindearmenfonds zusteht, auf, so finden wir von diesem Standpunkt aus (mit Ausnahme von Oberegg), und wie aus der Darlegung der geschichtlichen Gestaltung des innerrhodischen Gemeindewesens hervorgeht, alle übrigen Theile des Kantons in eine einzige grosse Gemeinde vereinigt; denn für diesen ganzen Theil des Staatsgebietes geschieht die Ausübung der Polizeigewalt von einer Centralstelle aus und ebenso wird auch für denselben (immerhin wieder mit Ausnahme von Oberegg) das Armenvermögen in gemein-

schaftlicher Weise verwaltet. Nach dem Gesagten lässt sich wohl nicht annehmen, dass eine gehörige Aussönderung von politischen Gemeinden vorkomme, sondern es ergibt sich hieraus, dass der Kanton Appenzell Inner-Rhoden lediglich in zwei politische Gemeinden zerfalle: in die Gemeinde, bestehend aus dem ganzen Kanton mit Ausnahme von Oberegg, und in die Gemeinde Oberegg. Letztere Gemeinde besitzt nämlich verfassungsgemäss eigene Armenverwaltung und eigenes Vogteiwesen, wie sie auch ihre eigene Polizei hat, wesshalb sie in jeder Beziehung als selbstständiges Gemeinwesen dasteht. Eigenthümliche Verhältnisse kommen indessen auch in Betreff der Gemeinde Oberegg vor, welche wir hier anzuführen nicht ermangeln wollen. Oberegg, welches laut Verfassung nur als *eine* Rhode, d. h. nur als eine politische Gemeinde beachtet wird, ist gleichwohl auch in zwei Theile (Halbrhoden), Hirschberg und Oberegg, abgetheilt, wovon jeder ein eigenes Armengut, eigene Vogteiverwaltung, ja selbst ein eigenes Civilgericht I. Instanz besitzt und sich somit auf völlige Selbstständigkeit gründet. Da aber trotzdem beide Halbrhoden nur als *eine* gezählt und in den Kantonalbehörden ebenfalls nur in diesem Charakter repräsentirt werden dürfen, könnte man in Ansehung der bestehenden Trennung in zwei Glieder annehmen, dass in Oberegg *eine* Einwohnergemeinde und *zwei* Bürgergemeinden bestehen. Eine weitere Eigenthümlichkeit besteht in dieser Gemeinde auch darin, dass beide Halbrhoden dann zur gleichen Pfarr- oder Kirchgemeinde Oberegg vereint sind, mit der Ausnahme zwar, dass ein kleiner Theil von Hirschberg in die St. Gallische Gemeinde Berneck und ein noch kleinerer Theil der Rhode Oberegg in die Pfarrgemeinde Marbach, Kantons St. Gallen, pfarrgenössig ist. Die Polizei wird dann von ein und der gleichen Amtsstelle aus über das ganze Gebiet beider Halbrhoden ausgeübt.

Fasst man von dem dargelegten Standpunkt aus den ganzen Kanton Appenzell Inner-Rhoden nach der ange deuteten Weise in zwei Gemeinden (Appenzell und Oberegg) zusammen, so bleibt indessen noch das Verhältniss der sog. Rhoden zu beleuchten. Die Entstehung und der rein persönliche Charakter der Rhoden, d. h. wie dieselben, in den ersten Zeiten des appenzellischen staatlichen Lebens gebildet, seither ohne Rücksicht auf Wohnung und Aufenthalt der Rhodsgenossen ausschliesslich aus den zu einer jeden getheilten Persönlichkeiten fortbestanden haben, geht aus der geschichtlichen Anführung der innerrhodischen Gemeindeentwicklung hervor, und es ist desshalb im Weitern nur noch interessant zu vernennen, inwiefern denselben gemeinsame Befugnisse und Rechte zustehen, als was für staatliche Glieder dieselben im grossen Ganzen erscheinen und inwieweit denselben irgend welche lebensfähige Funktion zukommt.

Laut Verfassung theilt sich der Kanton geschlechterweise in 7 Rhoden ein:

1. Schwendi.
2. Rüthi.
3. Lehn-Dorf.
4. Schlatt-Haslen.
5. Gonten.
6. Rinckenbach-Stechlenegg, wovon zwar Rinckenbach als halbe Rhode und Stechlenegg ebenfalls als halbe Rhode abgetheilt ist.
7. Hirschberg-Oberegg mit gleicher Abtheilung in zwei Hälften.

Da, wie schon erwähnt, die bezeichneten Rhoden keine territoriale Abgrenzung haben, sondern bloss nach Geschlechtsnamen ausgeschieden sind, so versteht sich dabei von selbst, dass die Geschlechter, wenn sie bei der ursprünglichen Eintheilung auch noch bei einander wohnten, in Folge der Ortsveränderungen nunmehr im Laufe einer langen Zeit bunt durcheinander im ganzen Lande zerstreut sind, so dass in jedem Weiler ein Gemisch verschiedener Rhodsbürger aufzufinden ist. Nur in Oberegg ist es diessfalls wieder geregelter, indem dort eine territoriale Abtheilung der beiden halben Rhoden vorkommt.

Die Genossen oder Bürger der im innern Theile des Kantons bestehenden Personalrhoden, wenn man sie so nennen darf, pflegen nun insoweit gemeinsame Beziehungen, als sie sich jährlich rhodenweise zusammenfinden, um nach eben den aufgezählten Rhoden die Repräsentation des Volkes in die kantonalen Behörden zu wählen. Es steht nämlich jeder Rhode die Wahl von 8 kleinen und 8 grossen Räten zu, und es wird sowohl der Kleine Rath (erste richterliche Instanz und Verwaltungsbehörde der erstern 6 Rhoden), als auch der Grosse Rath des Kantons von den durch die Rhodensammlungen gewählten Räten gebildet. Eine Ausnahme machen hierin wieder die beiden Halbrhoden Hirschberg und Oberegg, welche vermöge ihrer geographischen Lage ein eigenes Civilgericht I. Instanz besitzen und somit durch ihre Rhodsbeamten nur im Grossen Rathe repräsentirt werden. Eine weitere Zusammengehörigkeit der Rhodengenossen besteht auch in der Verwaltung eines kleinen Rhodengutes durch die auf obige Art und Weise gewählten Beamten. Der ursprüngliche Zweck des sog. Rhodengutes soll darin bestanden haben, dass aus demselben die bei einem etwaigen Feldzuge verunglückten Krieger und auch die deshalb verwaisten Familien hätten unterstützt werden müssen, wonach dasselbe als ursprünglicher Invalidenfond bezeichnet werden dürfte. Ob aber bei einem allfälligen Feldzug das vorhandene Kapital wirklich die angedeutete Verwendung finden würde, ist indessen sehr zweifelhaft, und man geht deshalb keineswegs von der Wahrheit ab, wenn man behauptet, dass das Rhodengut ohne besondern Zweck gegenwärtig brach liege und bei einer spätern Ausscheidung des Landes in wirkliche politische Gemeinden im neuen Gemeindehaushalt zu seiner Konsolidirung eine wohlthätige Verwerthung

finden dürfte. Nach der bezeichneten Eintheilung der Rhoden nach Geschlechtern, d. h. nach Geschlechtsnamen, möchte man dieselben namentlich beim Fehlen der einer selbstständigen Gemeinde zukommenden Funktionen und Attribute vielmehr für engere Bürgerschaften oder Korporationen, als für Einwohner- oder Ortsbürgergemeinden halten; einen gewissen Charakter von solchen besitzen sie nämlich nur insoweit, als die betreffenden Geschlechter doch einmal (mit Ausnahme von Oberegg) das ganze Staatsgebiet bewohnen und die Rhoden selbst, wenn man sie vermöge dem denselben zuständigen Wahlgeschäfte als eigene Wahlkörper betrachten will, in dieser Beziehung eine gewisse politische Bedeutung haben. — Das von den Rhoden im Allgemeinen und Besondern Angeführte und Gesagte lässt sich aber wohl nur dahin resumiren: Obschon sich bei denselben einzelne Züge und Spuren von selbstständigen Gemeinden zeigen, so machen dieselben dennoch in allen jenen Haupteigenschaften, die einem eigenen politischen Gemeinwesen zukommen, gemeinsame Sache und können somit (mit Ausnahme von Oberegg) nur als ein zusammenhängendes Bild, nur als eine grosse politische Gemeinde betrachtet werden, und es muss deshalb auch in den meisten Fällen der Stoff und das Material zur Statistik von der gleichen Ansicht und vom gleichen Standpunkt aus behandelt und bearbeitet werden.

Als engere Bürgerschaft kann in Appenzell Inner-Rhoden indessen der sog. Feuerschaukreis Appenzell angesehen werden. Während in den andern Kirchengemeinden und Ortschaften die Feuerpolizei als Gemeindesache behandelt und von dem betreffenden Ortsvorstand (Kirchenverwaltungsrath) besorgt wird, so geschieht es hier, in Appenzell, vielmehr nach Art der Verwaltung einer engern und für sich selbstständigen Genossenschaft. Der Feuerschaukreis Appenzell umfasst nämlich weder die Pfarrgemeinde Appenzell, noch die Rhode Lehn-Dorf (Appenzell), sondern nur einen bestimmt begrenzten Theil derselben, und zwar den Hauptort mit seiner nächsten Umgebung, welche Genossenschaft nun ihren eigenen Vorstand wählt und ihr eigenes Feuerschaugut zur Handhabung der Feuerpolizei besitzt. Dieser Feuerschaukreis erlässt auch seine besondern, auf die Feuersicherheit Bezug habenden Verordnungen, welche dann aber bei jeder Abänderung der Genehmigung der kantonalen Behörde, des Wochenrathes mit Zuzug, bedürfen, und es hebt derselbe endlich die zur Beschaffung der nöthigen Löschgeräthschaften u. s. w. erforderlichen Steuern aus, welche von der Versammlung der sämtlichen Bewohner des Feuerschaukreises beschlossen werden.

Zahlreicher kommen dann die eigentlichen Korporationen vor, welche in Betreff der Verwaltung ihrer Korporationsgüter insoweit völlige Selbstständigkeit geniessen, als dieselben über Benutzung der Liegenschaften, des Grundeigenthums und etwaiger Fonds ohne weitem Ein-

fluss des Staates verfügen, zumal dieselben in ihrer Eigenschaft von juristischen Personen den vollen Rechtsschutz bezüglich ihres Eigenthums geniessen; nur insoweit ist bei den Korporationsgütern der Begriff des freien Eigenthums beschränkt, als der Staat den Korporationen ein so weitgehendes Dispositionsrecht nicht zugestehen würde, dass die vorhandenen Güter veräussert oder zu Ungunsten der Nachkommen irgendwie geschmälert werden dürften. Das Streben des Staates, die Korporationsgüter spätern Generationen möglichst ungeschmälert zu erhalten, und die Sorge, dasselbe vielmehr zu heben und zu äufnen, geht am Klarsten daraus hervor, dass diese Güter in keiner Weise zu öffentlichen Zwecken herangezogen werden und sogar Steuerexemption geniessen.

Solcher Korporationen gibt es in unserm Kanton nicht weniger als 17 und zwar:

### 1. Mit Pflanzland, fetten Wiesen etc.

- a. Die Forren, 236 Theile nebst unvertheiltem Weidboden;
- b. die Mendle, 659 Theile nebst Wald-, Riet- und Torfgrund;
- c. das Riet, 284 Theile nebst Waldung, Riet- und Streueboden;
- d. das Gemeinwesen in Mettlen und Rinkenbach.

### 2. Mit Weiden und Wiesland.

- a. Rossweid in Brüllisau;
- b. Gemeinhölzli in Brüllisau.

### 3. Mit Waldungen.

- a. Gemeinhölzli in Unterrain;
- b. Gemeinholz in Steinegg;
- c. » sonnenhalb in Eggerstanden;
- d. » Kronberger- und Höhewald in Gonten;
- e. » Forst, Soll, Säntis und Siegel in Brüllisau;
- f. Gemeindewaldung für Schwendi;
- g. » » Schwendi und Dorf;
- h. » » Enggenhütten;
- i. » Aarenholz, Grütterswald und Gschwendli in Haslen;
- k. » » in Schlatt, und
- l. Bergerrainwaldung in Meistersrüthi.

Enggenhütten, Haslen und Meistersrüthi besitzen nebst dem angeführten Korporationsgut, in Waldungen bestehend, noch ein bedeutendes Vermögen in Kapitalien, so dass, nebenbei gesagt, sämmtliche Korporationen nach einer s. Z. aufgenommenen approximativen Schätzung ein Totalvermögen von 2,224,000 Fr. besitzen, dessen Verwaltung und Benutzung unter der oben angeführten Be-

schränkung des Dispositionsrechtes den betreffenden Genossenschaften ohne weitere Beeinflussung des Staates zukommt. Was den Rechtscharakter der den Antheilhabern zustehenden Theilnahme an der Nutzung der Korporationsgüter anbelangt, so ist diese Theilnahme theils persönliches, theils Realrecht und bei Einzelnen gemischtes, persönliches und Realrecht zugleich. Wenn man in Appenzell Inner-Rhoden die Rhoden nach obiger Definition als eine gewisse Art von Korporationen auffassen will, so geht aus der obigen Darstellung ihrer Verhältnisse zugleich hervor, dass die Theilnahme am Rhodengut ein rein persönliches Recht bildet. Bei andern Korporationen, wie bei der Mendle, und den meisten Gemeinwaldungen ist das Recht darauf gemischter Natur, zumal die diessfalls bestehenden Vorschriften nur gewisse Individuen mit bestimmtem Grundbesitz als Antheilhaber der Korporation anerkennen, und endlich gibt es solche, deren Benutzung nur bestimmt bezeichneten Liegenschaften und Häusern in einem gewissen Kreise rechtlich zugestanden wird.

Endlich bleibt zu erwähnen, dass es als weitere Unterabtheilungen, welche den Charakter von Genossenschaften an sich tragen, nur noch einzelne Alpgenossenschaften gibt («Siegel», «Potersalp», «Soll», «Appenzeller-Säntis» und «Rheinthalers-Säntis»), welche ihre eigenen Lokalverordnungen oder Vorschriften haben.

## Kirchengemeinden.

Kirchengemeinden, welche mit den zur Selbstständigkeit erforderlichen Attributen versehen sind, gibt es in Appenzell Inner-Rhoden nur fünf:

1. Appenzell, als solche ungefähr seit 1061 bestehend, mit den Filialen Schwendi, Eggerstanden und Schlatt;
2. Brüllisau, gegründet 1828;
3. Gonten, » 1647;
4. Haslen, » 1668;
5. Oberegg, » 1653;

Diese 5 Kirchengemeinden geniessen, wie bereits angedeutet wurde, in den Hauptpunkten ihrer Verwaltung völlige Selbstherrlichkeit, so zwar, dass gewisse Beschränkungen auch da vorkommen und so auch noch einzelne Eigenthümlichkeiten in sich auffinden lassen. Als eine Beschränkung dieser selbstherrlichen Verwaltung ist zunächst der Umstand zu betrachten, dass von den erstern 4 Pfarrgemeinden oder Kirchengenossenschaften (Kirchhören) von Zeit zu Zeit der kantonalen Behörde ein Rechnungsausweis unterbreitet werden muss. Von Oberegg wird diese Rechnungs- und Ausweisstellung dagegen nicht verlangt, und es erscheint desshalb Oberegg auch in diesem Punkte selbstständiger als die übrigen Kirchengemeinden des Kantons. Was die eigene Wahlberech-

tigung für die Bestellung der Kirchenvorstände und Pflögenschaften anbetrifft, geht dieselbe den betreffenden Gemeinden keineswegs ab, soweit sich diese nämlich nur auf die Wahl der Verwaltungsbehörden erstreckt; dagegen aber wird das Kollaturrecht für alle 5 Gemeinden vom Grossen Rathe ausgeübt, und es steht den betreffenden Kirchhörigenossen selbst nicht einmal die Befugniss zu, gegen die Wahl eines Geistlichen oder gegen die Entfernung eines solchen beim Grossen Rathe wirksame Einsprache zu machen. In neuerer Zeit begann man jedoch, den Gemeinden gegenüber einige Rücksichten zu tragen und überliess ihnen das Ausfindigmachen einer angenehmen Persönlichkeit, aus welchem Umstande sich bereits ein Vorschlagsrecht für die Gemeinden gebildet hat, welches zwar in Ermanglung von gesetzlichen Bestimmungen gegenüber dem unbedingten Kollaturrecht des Grossen Rathes in Kollisionsfällen keine besondere Garantie für die Gemeinden darböte. — Im Weitern darf dann die Eigenthümlichkeit nicht übersehen werden, dass bei der Wahl des Kirchenpflegers in Appenzell sämtliche Kantonseinwohner und bei derjenigen des Messmers für die Pfarrkirche in Appenzell mit Ausnahme der Einwohner von Oberegg auch sämtliche Genossen der übrigen Pfarrgemeinden einwirken dürfen. Diese Theilnahme an der Wahl des Kirchenpflegers kommt indessen daher, dass derselbe als ein Landesbeamter beachtet wird und demnach in der Eigenschaft als öffentlicher Staatsmann und Regierungsbeamter vom sämmtlichen Volke des Kantons gewählt wird; die Betheiligung an der Wahl des Messmers durch die übrigen Pfarrgenössigen mit Ausnahme derjenigen von Oberegg ist dagegen eine althergebrachte Uebung, welche auf dem geschichtlichen Umstande beruht, dass die Kirche in Appenzell jetzt noch aus dem Grunde als Mutterkirche betrachtet wird, weil diese früher als einzige Kirchhöri oder Pfarrgemeinde alle Angehörigen des Landes mit derjenigen aus der von dem übrigen Land weit entfernt liegenden Gemeinde Oberegg umfasste, bis sich die übrigen drei Kirchengemeinden (Gonten, Haslen und Brüllisau) von ihr allmählig abgesondert und zur eigenen Selbstständigkeit erhoben haben.

### Schulgemeinden.

In Betreff der Schulgemeinden muss vorerst bemerkt werden, dass das Schulwesen, von einer Seite betrachtet, als ausschliessliche Staatssache behandelt, anderseits aber doch wieder in mancher Beziehung, gleich als ob dasselbe unter eigenen Gemeinden stände, von den gewöhnlichen Organen einer solchen verwaltet wird. Der letztere Charakterzug tritt namentlich in der von den übrigen Gemeinden des Landes abgeschlossenen und entfernt liegenden Gemeinde Oberegg hervor. Wir werden indessen weiter unten noch genauer sehen, in wieweit das Schulwesen als Staats- oder aber als Gemeindessache behandelt

werde, und gehen vorab noch zur nähern Bestimmung der Eintheilung von Schulgemeinden.

Im Kanton Appenzell Innerrhoden bestehen 15 Schulkreise oder Bezirke, und zwar:

a) in der Pfarr-(Kirchen-)gemeinde Appenzell:

- I. Schulkreis Appenzell mit I. Knabenschule,
- « II. Knabenschule und Oberschule; ferner
- « I. Mädchenschule u.
- « II. Mädchenschule.

II. Schulkreis Schwendi,

III. « Eggerstanden,

IV. « Steinegg,

V. « Schlatt,

VI. « Meistersrüthi,

VII. « Enggenhütten,

VIII. « Kau;

b) in der Pfarrgemeinde Brüllisau:

IX. Schulkreis Brüllisau;

c) in der Pfarrgemeinde Gonten:

X. Schulkreis Gonten mit Ober u. Unterschule;

d) in der Pfarrgemeinde Haslen:

XI. Schulkreis Haslen;

e) in der Pfarrgemeinde Oberegg:

XII. Schulkreis Dorfschule Oberegg;

XIII. Schulkreis St. Anton;

XIV. Schulkreis Sulzbach und

XV. Schulkreis Kapf-Sturzenhard.

Die bezüglich der geographischen Lage obwaltenden Umstände und besondern Verhältnisse in Oberegg machen auch eine gesönderte Darstellung des Schulwesens in dieser Gemeinde gegenüber demjenigen in den 11 übrigen Schulbezirken des Kantons nothwendig.

In den 4 Schulbezirken in Oberegg besteht nämlich eigene und völlig getrennte und selbstständige Verwaltung des Schulwesens, welches demnach in dieser Gemeinde alle nöthigen Merkmale einer bereits ausschliesslichen Gemeindesache an sich trägt; es wählt dort in jedem Schulkreis die Gemeinde, resp. Versammlung der Schulgenossen, einen eigenen Schulrath, das Lehrpersonal und die zur Verwaltung des Schulgutes erforderlichen Administratoren. Jeder Kreis besitzt seine eigenen Schulfonds, — honorirt aus denselben das Lehrpersonal und bestreitet im Fernern die Verausgaben für allfällige Bauten und Reparaturen. Es steht daher in Oberegg dem Staate nur noch dasjenige zu, was auch überall nothwendigerweise von der Kantonsehulbehörde ausgehen muss, nämlich: die Oberaufsicht, Bestimmung der Lehrmethode, Ueberwachung der Schulräthe etc.

Etwas anders gestaltet finden wir dagegen die Verhältnisse des Schulwesens, resp. die Verwaltung desselben in den 11 innern Schulkreisen; denn, wie bereits erwähnt, finden wir da noch zum Theil ein Gemisch von Staatssache und Gemeindegewerk. Mit Ausnahme der

Schulen im Hauptort, deren Lehrer selbst vom Grossen Rathe gewählt werden, und wo die Oberschulbehörde, nämlich die verfassungsmässige Landesschulkommission, die Stelle des örtlichen Schulrathes vertritt, — werden in den übrigen Schulkreisen die Lehrer von den betreffenden Schulgenossen unter den von der Oberschulbehörde erteilten Weisungen und Vorschriften selbst auserkoren, wie im Weiteren auch ein eigener örtlicher Schulrath von denselben ernannt wird, welcher jedoch weit mehr an den Einfluss der Landesschulkommission gebunden ist, als die Schulräthe in Oberegg; die kantonale Schulbehörde behält nämlich die Schulen der bezeichneten 11 Schulkreise unter direkter Aufsicht und benutzt die Schulräthe so zu sagen nur als ihre Organe zur konsequentern Durchführung des obigatorischen Schulbesuches und zum Instandhalten der Schullokale. Wenn daher die zwar selbstherrliche Ernennung der Lehrer und die Wahl eines Schulrathes in den Schulkreisen ausser dem Hauptort die nothwendigsten Eigenschaften selbstständiger Schulgemeinden involviren, so gibt schon die Art und Weise des von der Landesschulkommission ausgehenden Einflusses dem Schulwesen einen merklichen Anstrich eines allgemeinen Staatszweckes, welcher durch den weitem Umstand noch bedeutend schärfer hervortritt, dass für sämtliche 11 innern Schulkreise eine gemeinschaftliche Schulkasse besteht, woraus die Lehrerbesoldungen fliessen und allfällige Ausgaben für ausserordentliche Bauten u. s. w. bestritten werden, in der Weise zwar, dass bei solchen Bauten manchmal auch die Schulkreise selbst kleinere Beiträge zu leisten haben und sogar die allgemeine Staatskasse in Mitleidenschaft gezogen wird. Die gemeinsame Schulkasse wird daher auch von einer Centralstelle verwaltet.

Fasst man schliesslich den Umstand in's Auge, dass über das Gemeindegewesen im Ganzen und über die Gemeindeorganisation im Speziellen in Appenzell I.-Rh. keine Gesetze bestehen, und blickt man auf die dargelegte Beschreibung zurück, so erkennt man sogleich, dass sich der jetzige Zustand der innerrhodischen Verhältnisse, soweit sie die beschriebene Materie beschlagen und seit langer Zeit einen völlig stabilen Charakter an sich tragen, seit der Landestheilung kaum merklich verändert hat, und dass das Gemeindegewesen, mit theilweiser Ausnahme der Kirchengemeinden und Schulkreise oder Bezirke, noch auf einer sehr niedern Stufe der Entwicklung steht. Man sieht, dass in Ermangelung einer kräftigen gesetzgeberischen Thätigkeit in Bezug auf die Gemeindeorganisation die meisten Hauptfaktoren des Gemeindegewesens immerfort am Hauptort (in der alten Kirchhöri Appenzell) zentralisirt worden sind, was sich namentlich in Betreff der politischen Gemeinden sagen lässt. Diese haben noch erst ihre Elemente auszusondern und noch manche Phasen bis zur vollen Selbstständigkeit durchzumachen; die vorhandenen Spuren solcher Gemeinden haben vorerst noch eine kräftige, der Centralisation aller

Gemeindsinteressen in den Hauptort entgegengesetzte, man möchte sagen separatistische Strömung zu erfahren, bis sich aus ihnen jene Gemeindegörper gebildet haben, wie man solche unter dem Begriff von selbstständigen Gemeinden zu verstehen hat.

Es lässt sich aus dem dargelegten Verhältnisse des innerrhodischen Gemeindegewesens erkennen, dass bei der mangelhaften Entwicklung der Gemeinden eine vollendete Organisation der Gemeindebehörden ebenfalls nicht denkbar ist, und dass bei der bestehenden Centralisation viele Funktionen, welche bei einem geregelten Zustande in die Geschäftssphäre der Gemeindebehörden gehören, von den staatlichen Regierungskollegien besorgt werden. Während in Oberegg sowohl die beiden Halbrhoden, als auch die Kirchengemeinde und die vier Schulkreise ihre speziellen Gemeindebehörden und Beamten frei aus der Mitte der Kirchhöri-, Rhods- oder Schulkreisversammlung, d. h. aus der betreffenden Wahlversammlung selbst wählen, so findet in dem innern Lande, in den sechs innern Rhoden des Kantons keine solche Wahl des Gemeindevorstandes statt, indem, wie bereits schon angeführt wurde, die meisten Gemeindefunktionen von der kantonalen Centralbehörde aus besorgt werden. Diese Letztere wird aber aus den von der Landsgemeinde gewählten Landesbeamten und einem Theil der von den Rhoden auserkorenen Rhodsbeamten gebildet. Ebenso werden auch die Kirchenvorstände in den 4 innern Pfarreien nicht überall frei aus der Mitte der Kirchhörigenossen gewählt, zumal einzelne Vorstände der Kirchengemeinden ohne besondere Wahl nur aus den in der Pfarrei sesshaften Rhodsbeamten gebildet werden, in der Weise zwar, dass die *verwaltenden* Gemeindebeamten (Kirchen- und Pfrundenpfleger etc.) immerhin noch einer besondern Wahl unterliegen, obschon sie als Rhodsbeamte mit allen in der Pfarrei sesshaften Rhodsbeamten zum Kirchenvorstand gerechnet werden. In der Pfarrei Appenzell vertreten sogar die in derselben wohnhaften Landesbeamten die Stelle des Kirchenrathes, und es muss daher noch darauf hingewiesen werden, dass die in der Abtheilung «Kirchengemeinden» oben den Pfarreien zugeschriebene Wahlberechtigung in einigen Pfarreien hauptsächlich nur in Hinsicht der freien Bestellung der Pflugschaften zu verstehen ist. Wie es sich diesfalls mit der Wahl der Schulvorstände verhält, ist oben schon gesagt worden.

Was die Wahlfähigkeit anbetrifft, ist laut Verfassung jeder Kantonsbürger, welcher das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht durch ein strafgerichtliches Urtheil im Aktivbürgerrecht eingestellt ist, stimmfähig. Das gleiche Recht der Stimmfähigkeit steht selbstverständlich auch den im Kanton niedergelassenen Schweizerbürgern zu. Jeder stimmfähige Bürger und Niedergelassene wird mit dem gleichen Moment der eintretenden Stimmfähigkeit auch wahlfähig und ist dann auch verpflichtet, eine auf ihn gefallene Wahl zu einer Gemeindebeamtung un-

bedingt anzunehmen. Es besteht somit in Appenzell Innerrhoden noch unbedingter Amtszwang.

Besondere Vorschriften oder Bedingungen für die Niederlassung im Kanton Appenzell Innerrhoden bestehen nicht, indem man sich diessfalls, und was namentlich die Niederlassung der Schweizerbürger anbelangt, nur an den Bestimmungen der Bundesverfassung und der eidgenössischen Gesetzgebung hält. Nur in Hinsicht der Einholung der Niederlassungsbewilligung besteht die Uebung, dass sich der Betreffende vor Wochenrath und Zuzug zu stellen hat, indem diese Behörde bei Ertheilung der ersten Niederlassungsbewilligung die beigebrachten Niederlassungsschriften zu prüfen hat. Die Verlängerung oder Erneuerung der Niederlassungsbewilligung geschieht dann jedoch ohne persönliche Präsentation, sondern lediglich auf den Bericht der Polizeidirektion hin, welche über die seitherige Aufführung des Niedergelassenen zu wachen und hierüber an jene Behörde Bericht zu erstatten hat. Der gleichen Behörde steht dann auch für diejenigen Niederlassungen, die von den Gemeindsbehörden in Oberegg ertheilt werden, die Ratifikation zu.

Die Ertheilung der Niederlassung an Landesfremde geschieht nach gleicher Art und Weise, wie bei Schweizerbürgern; nur wird bei solchen die Zeit der Niederlassung beschränkt und die Taxe in manchen Fällen etwas höher gestellt. Die Bestimmung der Niederlassungsdauer und die Taxation, d. h. die Bezeichnung der Niederlassungsgebühr, steht der gleichen Behörde anheim, welche dabei sowohl die persönlichen Eigenschaften des Bewerbers, als auch seine Berufsart in's Auge fasst und berücksichtigt.

Hat Einer die Niederlassung erworben, so genießt er auch sofort alle einem Niedergelassenen zuständigen Befugnisse und selbst noch Manches darüber hinaus, was ein solcher in seiner Eigenschaft an andern Orten kaum antrifft. Besitzt er z. B. keine Immobilien, d. h. hat ein Niedergelassener keine Besitzthümer an Liegenschaften, Häusern, Grund und Boden, so ist derselbe sodann jeglicher Steuerlast völlig enthoben und wenn er selbst auch grosse Kapitalien an beweglichem Vermögen, wie Handelsartikel, Vieh, Mobilien etc. besässe. Der niedergelassene Schweizerbürger tritt dann gleich nach erhaltener Niederlassung in den Vollgenuss seiner politischen Rechte ein und kann diese Rechte, während sie an andern Orten an eine gewisse Dauer der Niederlassung gebunden sind, in Appenzell I.-Rh. gleich jedem Kantonsbürger sofort ausüben.

In Bezug auf die Bedingungen für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht ist diessfalls erwähnenswerth, dass, da keine besondern Vorschriften hiefür vorhanden sind, die bis dato eingeschlagene Uebung gerade den verkehrten Fall vorführt, gegenüber der bezüglichen Verfahrensweise, wie sie in andern Kantonen vorkommt: während man dort zuerst ein Gemeindebürgerrecht be-

sitzen muss, bevor man das Kantonsbürgerrecht erhalten kann, geht nämlich bei uns die Ertheilung des sogen. Landrechtes dem Gemeindebürgerrecht voraus. Die Verfassung statuirt, dass die Landsgemeinde das Landrecht ertheile, und da daher die Erhaltung des Landrechtes von der Landsgemeinde allzu sehr von der Zufälligkeit abhängt, so wäre eine vorgängige Bewerbung um ein Gemeindebürgerrecht nur eitle Bemühung. Dieser Umstand hat daher die Verfahrensweise hervorgerufen, dass sich Solche, die im Kanton Appenzell I.-Rh. ein Bürgerrecht zu erlangen suchen, zuerst durch eine persönliche Anmeldung bei der Landsgemeinde um das Landrecht zu bewerben haben, wobei in der Regel vom Petenten gleichzeitig die Bezahlung einer ihm angemessen scheinenden Landrechtstaxe für den Fall der Aufnahme versprochen wird. Die Grösse dieser Taxe bestimmt der Petent bei der Landsgemeinde selbst, immerhin in's Auge fassend, welche Versprechung die Landsgemeinde zu Gunsten seiner Aufnahme etwa bestimmen könnte. Im Falle der Aufnahme fällt die Taxe sodann in die Staatskasse und es bedarf dann zur Erhaltung des Gemeindebürgerrechts keiner weitem Bemühung von Seite des neuen Kantonsbürgers mehr, indem derselbe alsdann von der Regierung ohne Weiteres einer Rhode zugetheilt wird, welche Zuthheilung der Reihenfolge nach vorgenommen werden muss.

Fasst man nach den obigen Grundsätzen die 6 innern Rhoden als eine einzige politische Gemeinde auf, so werden in dieser grossen Gemeinde nicht bloss die Gemeindebehörden von den kantonalen Regierungskollegien ersetzt, sondern es vertritt auch die Landsgemeinde die Stelle der Gemeindeversammlung. Es ist allerdings sonderbar, dass die Landsgemeinde als Wahlversammlung sämtlicher Kantons- und im Kanton niedergelassenen Schweizerbürger (an welcher somit auch die Oberegger Theil nehmen) gleichzeitig den Charakter einer Gemeindeversammlung an sich trägt; allein nach den bestehenden Verhältnissen ist es einmal doch so, zumal in Folge der allseitigen Centralisation in den Wirkungskreis der Regierung alle oder doch die meisten Verrichtungen einer Gemeindevorsteherchaft hier von der Regierung selbst ausgehen. Wenn daher die Landsgemeinde die Kantonsregierung wählt, so ernennt sie mit derselben auch den Vorstand der politischen Gemeinde Appenzell. Eine besondere Gemeindeversammlung, bestehend aus den Einwohnern der 6 innern Rhoden mit Ausschluss der Oberegger, kommt somit auch nicht vor, und man kann desshalb in Bezug auf die Kompetenzen der Gemeindeversammlung und Vorsteherchaft in Appenzell einfach sagen: Landsgemeinde und Gemeindeversammlung ist ebendasselbe, Regierung und Vorsteherchaft die gleiche Behörde, Gemeindegewalt und Staatssache völlig gleichbedeutend. Wenn es oben nicht zu wiederholten Malen angedeutet wäre, so bliebe hier noch zu bemerken und als eigenthümliches Verhältniss aufzuführen, dass dann allerdings die Rhoden (Vereinigung

der nach Geschlechtsnamen eingetheilten Landleute oder Kantonsbürger) alljährlich ihre regelmässigen Versammlungen halten, dabei ihre Rhodsbeamten als Mitglieder in die kantonalen Behörden wählen und das Resultat über die Verwaltung des Rhodenvermögens entgegennehmen.

In den beiden Halbrhoden Hirschberg und Oberegg steht es mit der Kompetenz der Gemeindeversammlung allerdings anders und so haben dort die beiden Vorsteherschaften ihren bestimmten Geschäftskreis; die beiden Rhodsversammlungen wählen frei aus ihrer Mitte die Vorsteherschaften und die übrigen Rhodsbeamten: sie lassen sich den Bericht und die Rechnungen über die gesammte Verwaltung vorlegen, beschliessen über Vornahme von Bauten, Reparaturen, dekretiren Gemeindesteuern und üben überhaupt alle einer für sich existirenden politischen Gemeinde zukommenden Befugnisse aus. Die beiden Vorsteherschaften sind, wie die Rhoden, resp. Gemeinden, in Folge der eigenthümlichen geographischen Lage von Oberegg ebenfalls mit weitgehenden Kompetenzen ausgerüstet; sie sind ohne weitem Einfluss von Seite der Kantonsregierung die Exekutivbehörde zur Ausführung der Gemeindebeschlüsse, bilden für beide Halbrhoden das Civilgericht erster Instanz, üben die Polizei aus, büssen somit kleinere Polizeivergehen und besorgen überhaupt das ganze Verwaltungsfach.

Die Kompetenzen der Kirchen- und Schulgemeinden finden sich oben bereits schon dargestellt.

Es kann nunmehr aus dem vorher Gesagten im Allgemeinen schon entnommen werden, wie die Besorgung und Pflege des Armen-, Steuer-, Polizei-, Feuerlöschwesens u. s. w. geschieht und ausgeübt wird, und es bleibt in Bezug auf jeden einzelnen Punkt nur noch übrig, der allgemeinen Darlegung des besprochenen und in Behandlung genommenen Themas noch einzelne Bemerkungen anzureihen.

Die sonderbare Einrichtung in Betreff der *Gemeindeeintheilung*, wonach nur eine Gemeinde Appenzell und eine Gemeinde Oberegg besteht, führt als nothwendige Konsequenz mit sich, dass die meisten Funktionen der Gemeindsbehörden (wie nämlich solche in die Geschäftssphäre von Gemeindsbehörden fallen) nur an zwei Orten ausgeübt werden, d. h. in Oberegg für die dortige Gemeinde und in Appenzell für den ganzen übrigen Theil des Kantons, wobei namentlich am letztern Orte manchmal ein Gemisch von Staats- und Gemeindesache vorkommen muss, wie es übrigens auch wohl nicht anders sein kann an einem Orte nämlich, wo die Kantonsregierung völlig alle Gemeindefraktionen selbst repräsentirt und alle Funktionen von solchen von der gleichen Behörde ausgehen.

Das Armenwesen (besondere Stiftungen für Armenzwecke behandeln wir mit dem Vogteiwesen noch in besonderer Abtheilung am Schlusse) wird eben wieder nur in Oberegg als Gemeindssache von jeder Rhode selbst ver-

waltet; in dem übrigen Haupttheil des Kantons ist es wieder gemeinsame Sache, indem es von der Kantonsregierung, welcher eine gemeinsame Armenkasse zur Verfügung zur Seite steht, in centraler Weise für alle Gebietstheile verwaltet wird. Es befindet sich da allerdings eine gewisse Eintheilung des Landes in Armenbezirke, welche letztere aber immerhin wieder von der Centralkasse unterhalten werden und nur dazu dienen, dass die Armenunterstützung der Centraladministration erleichtert wird. Desshalb stehen die Armenbezirke unter unmittelbarer Aufsicht und Direktion der Kantonalbehörde.

Gemeindesteuergesetze bestehen keine. In dem Haupttheil Appenzell werden die nöthigen Armensteuern dadurch zusammengebracht, dass von der gewöhnlichen Staatssteuer, welche nach dem Kataster von allem unbeweglichen Vermögen bezogen werden muss, ein Theil vom Grossen Rathe ausgeschieden wird, welcher dann ausschliesslich für Armenzwecke zu verwenden ist. In Oberegg besteht nach dortigen Lokalverordnungen dann allerdings ein anderes Steuersystem, indem jene Gemeinde nach Maassgabe des Vermögens ihre Bürger besteuert, was sowohl von der Kirchgemeinde, als auch von den Schulkreisen und beiden Halbrhoden je für ihre besondern Anstalten und Zwecke zu geschehen pflegt.

Aehnlich verhält es sich mit dem Bauwesen. Auch dieses ist nur in Oberegg eigentliche Gemeindesache und wird von den beiden Halbrhoden für sich gesondert verwaltet und besorgt. In dem übrigen Kantonstheil, resp. in der Gemeinde Appenzell, behandelt man dasselbe als quasi Staatsache, verwaltet es auf Kosten der Staatskasse und lässt dafür den Halbrhoden Hirschberg und Oberegg (weil auch sie durch Bezahlung der Staatssteuer an diese Kosten beitragen) für das von ihnen selbst und auf eigene Kosten verwaltete Baufach angemessene Unterstützung aus der allgemeinen Landeskasse zukommen. In beiden Gemeinden werden die Arbeiten, beschlagen sie Strassenbauten oder andere, gewöhnlich in Akkord gegeben, zumal die früher vorgekommenen Frohndienste ausser Uebung gekommen sind. In Fällen von grössern Bauten in Kirchgemeinden oder Schulkreisen, sowie bei Erstellung von Lokalstrassen bestreiten die betreffenden Genossen, Angehörigen und Interessenten einen Theil der Kosten und bringen die hiezu nöthigen Hülfgelder auf dem Wege der Selbstbesteuerung zusammen.

Bezüglich des Polizeiwesens ist zu bemerken, dass dasselbe in Appenzell von der Polizeidirektion aus dirigirt, von dieser Amtsstelle im Allgemeinen und Besondern an der Hand des niedern Polizeidienstes versehen und somit dieses Fach ohne weitere Hülfeleistung von etwaigen Polizeistellen in den Pfarreien oder andern Oertlichkeiten des Landes einzig und allein und unmittelbar von der Centralpolizeigewalt versehen und besorgt wird. Oberegg hat seinen eigenen Polizeidienst, welcher indessen, wie derjenige im übrigen Kantonstheil, aus der allge-

meinen Staatskasse entschädigt wird. In Betreff des Feuerlöschwesens haben wir den zur Verwaltung desselben am Hauptorte organisirten Feuerschaukreis bereits schon beschrieben und haben diessfalls nur noch die Bemerkung nachzutragen, dass in Oberegg beide Halbrhoden bezüglich der Löschanstalten und Geräthschaften gemeinsame Sache pflegen und somit in dieser Beziehung als ein Gesamtkörper zusammenwirken. In den übrigen Ortschaften des Landes fällt das Löschwesen in die Verrichtungen der Kirchgemeinden, was sich daraus erklären lässt, dass in jeder grössern Ortschaft eine gewisse Löschornung zu bestehen hat, während auf der andern Seite keine wirklichen politischen Gemeinden organisirt sind und somit die Kirchgemeinden in Sachen des Löschwesens deren Stelle zu vertreten haben.

Schliesslich lässt sich bereits von selbst entnehmen, dass in Ermangelung einer geregelten Gemeindeorganisation keine Hülfeleistung der Gemeinden für die staatlichen Funktionen in Beziehung auf das Gerichtswesen (Vollziehung) und Staatssteuerwesen denkbar ist, indem diese Funktionen für den Haupttheil des Kantons unmittelbar von der Kantonsregierung selbst ausgeführt werden, in Oberegg dagegen die Ausführung durch die dortigen Vorsteherchaften zu geschehen hat.

Anreihend an die vorstehende Beschreibung des Gemeindegewesens im Allgemeinen und Besondern folgt hier noch in eigener Abtheilung eine Beschreibung der bestehenden Stiftungen für Armenzwecke und eine ausführlichere Zergliederung des Vogteiwesens.

### A. Stiftungen.

Mit Ausschluss der beiden halben Rhoden Hirschberg und Oberegg bestehen für Appenzell Innerrhoden drei wohlthätige Stiftungen, nämlich das Armenhaus zu Appenzell, zur Aufnahme grösstentheils arbeitsunfähiger oder kranker Leute beiderlei Geschlechts; die Versorgungsanstalt im sogen. Spital, für Leute bestimmt, die zum Theil noch arbeitsfähig, aber doch nicht im Stande sind, sich selbst den nothwendigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und das Waisenhaus, zur Aufnahme verwaister Kinder vom zartesten Alter bis zum 15. Altersjahre.

1) Das gegenwärtige Armenhaus bestand schon zur Zeit der Landtheilung im Jahr 1597 als Siechenhaus, wie solche im Mittelalter bei den meisten Städten und grösseren Ortschaften vorkamen, und zur Aufnahme armer, mit eckelhaften Krankheiten behafteter Leute dienten. Dass auch das hiesige Siechenhaus der gleichen Bestimmung gewidmet war, geht daraus hervor, dass wiederholte Rathserkenntnisse verordneten: den Siechen — oder armen Leuten im Siechenhaus — weder das Betreten der Kirche zur Zeit des Gottesdienstes, noch den Aufenthalt auf Markt und Gasse zu gestatten.

Mit dem Verschwinden jener Krankheitsformen oder vielleicht auch mit der bessern Erkenntniss derselben und der erlangten Einsicht, sie zu heilen und für die Umgebung ungefährlich zu machen, änderte sich auch der ursprüngliche Zweck des Hauses und gestaltete sich zu einer gewöhnlichen Armenanstalt, die nun in gegenwärtiger Zeit durchschnittlich 70 meistens älteren und, bis auf eine kleine Zahl, gänzlich arbeitsunfähigen Personen Unterkommen gewährt, wo sie gesunde und genügende Nahrung, reinliche Kleider und Betten, und in kranken Tagen sorgliche Pflege finden.

Der Verwaltung steht ein Armenpfleger vor, der zugleich Landesbeamter ist; das Hauswesen besorgt ein Knecht und eine Magd, denen, mit Benutzung der in der Anstalt selbst vorfindlichen Arbeitskräfte, die Feldarbeit und die Besorgung des nöthigen Viehstandes grösstentheils obliegt.

Der Reinertrag des Stiftungsvermögens an Kapitalien und Liegenschaften vermag die gewöhnlichen Ausgaben der Anstalt nicht zu decken, und der Staat muss jährlich mit 6000 Franken und darüber nachhelfen, welche Summe der für Armenzwecke erhobenen Staatssteuer entnommen wird. Leider werden in neuerer Zeit diese wie die übrigen wohlthätigen Anstalten des Landes nur sehr spärlich mit grössern Vermächtnissen oder Schenkungen bedacht.

2) Der Spital, ein geräumiges, massiv gemauertes Haus, fünf Minuten östlich vom Hauptort gelegen, mit dabei befindlichen Wiesen und Scheunen und einigem Rebgeleude im Rheinthale, bestand gleichfalls als Stiftung schon zur Zeit der Landtheilung. Ob er dem Zweck, den der Name andeutet, damals und in der Folge noch gedient habe, ist unbekannt, sicher hingegen ist, dass diese Realitäten eine lange Reihe von Jahren verpachtet und die Pachtsumme dem allgemeinen Armengute zugewiesen wurde.

Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurde der Spital sammt Zubehörde zur Gründung eines Waisenhauses bestimmt. Die Reben wurden später verkauft und der Erlös zur Nutzniessung der gleichen Anstalt kapitalisirt, während fast gleichzeitig dem Fond noch einige Vermächtnisse zu Gute kamen. Die Leitung wurde einem Waisenvater mit dem nöthigen Dienstpersonal übergeben.

Im Laufe der Zeit erlitt die innere Organisation dieser Anstalt verschiedene Wandlungen. Ein Mal wurden die Kinder bei rechtschaffenen Leuten auf dem Lande verkostgeldet und die Liegenschaften wieder verpachtet, ein andern Mal wurden die wenigen Waisenkinder bei den Pachtleuten selbst verkostgeldet, ohne für jene einen eigenen Haushalt zu bilden, bei welchem, wie es im bezüglichen Gr. srrathsbeschluss heisst, «die Dienstboten mehr kosten würden, als die Kinder.» Es ist dabei nicht zu vergessen, dass die einschränkende Bestimmung bestand, nur

wirklichen Waisen von ehelicher Herkunft die Aufnahme zu gewähren.

Die im Jahr 1840 vollständig durchgeführte Unterdrückung des bis dahin immer noch theilweise vorkommenden Gassenbettels einerseits und die durch die Ordnung des Heimatwesens später nöthig gewordene Einbürgerung einer beträchtlichen Anzahl ehemaliger Geduldeter und Heimatloser und daherige Ueberfüllung des Armenhauses andererseits, veranlassten den Grossen Rath unter'm 30. Mai 1853, das Spitalgut neuerdings dem Armenwesen zuzuwenden, und zwar diessmal ausschliesslich zur Gründung der Eingangs erwähnten Versorgungsanstalt für theilweise noch arbeitsfähige Leute, welche aber doch nicht im Stande sind, den nöthigen Lebensunterhalt sich selbst zu verdienen.

Die Anstalt, die seither immer zwischen 30 bis 40 Personen ein Asyl gewährt, steht unter der Leitung eines vom Grossen Rathe gewählten Verwalters, der aber nicht in der Anstalt wohnt. Der Haushalt wird durch einen Knecht und eine Magd besorgt, und die meisten Arbeiten in Feld und Stall werden von den Anstaltsbewohnern selbst verrichtet.

Die Zinsen vom Stammkapital und der Ertrag der Güter reichen aber auch da nicht aus, die Kosten zu bestreiten, und der Staat muss auf gleiche Weise, wie beim Armenhaus, jährlich mit einem Zuschuss von ungefähr 2500 Franken nachhelfen.

3) Zufolge eines andern Grossrathsbeschlusses vom gleichen Tag, 30. Mai 1853, wurde das dem Waisenhaus ausschliesslich testirte Vermögen ausgeschieden und dem ursprünglichen Stiftungszweck zugewiesen, und im Fernern ein anderes Staatsgut, die sogenannte Herrensteig, zur Gründung einer Waisenanstalt bestimmt.

Das Wohngebäude in Mitte dieses Gutes, eine Viertelstunde nördlich vom Hauptorte, auf einem freundlichen, sonnigen Hügel befindlich, im Styl der Appenzeller Bauernhäuser gebaut, wurde sofort seiner neuen Bestimmung übergeben und, so gut es anging, eingerichtet. Seither hat es durch den Anbau zweier Seitenflügel und durch die innere Einrichtung wesentliche und sehr vortheilhafte Aenderungen erfahren und bietet in seinem jetzigen Bestand hinlänglich Raum für 60 Kinder nebst dem Vorstands- und Dienstpersonal, während der höchste Stand bisher 48 nie überstiegen hat.

Die Aufnahme in die Anstalt wird Kindern von armen kantonsangehörigen Eltern, ohne Rücksicht auf eheliche oder uneheliche Herkunft, gewährt, welche entweder wirklich Waisen, oder deren Eltern durchaus unermöglicht sind, sie selbst zu erhalten, oder denen sie wegen Hang zur Liederlichkeit oder vagirenden Lebenswandels nicht, ohne physischen und moralischen Schaden zu leiden, anvertraut bleiben können.

Der finanziellen und administrativen Oberleitung der

Anstalt steht ein vom Grossen Rathe gewählter Verwalter vor. Den Haushalt besorgen, mit Beihülfe der nöthigen männlichen und weiblichen Dienstboten, theodosianische Schwestern, denen nebstdem Alles, was auf Erziehung, Unterricht und Anleitung zu geeigneten Beschäftigungen Bezug hat, sowie die Sorge für gute Zucht und Ordnung anvertraut ist. Eine derselben steht der in der Anstalt selbst gegründeten Schule in befriedigender Weise vor.

Ein hauptsächlicher Beschäftigungszweig für die grössern Knaben ist die Mousselinweberei, zu deren Leitung ein Webermeister angestellt ist.

Die Regierung prüft alljährlich das Rechnungswesen in Einnahmen und Ausgaben und lässt sich einlässlichen Bericht über den Gang der Anstalt und über die erzielten Resultate erstatten.

Begreiflich reicht auch hier das Reinerträgniss des Anstaltsvermögens nicht hin, die beträchtlichen Ausgaben zu bestreiten, und es wird durchschnittlich ein jährlicher Staatsbeitrag von 5000 Franken nöthig, wovon aber in den letzten Jahren der Baukonto einen guten Theil absorbirte.

Schliesslich sei noch der einschlägigen Verhältnisse von Hirschberg und Oberegg Erwähnung gethan.

In beiden Gemeindewesen hatte sich durch Vermächtnisse und Schenkungen nach und nach ein bescheidener Fond gebildet, der es denselben vor 6 Jahren möglich machte, mit Zuschuss eines ansehnlichen Staatsbeitrages je eine geeignete Liegenschaft mit den erforderlichen Gebäulichkeiten, zum Zweck der Gründung einer Versorgungsanstalt für unvermöglige Rhodsangehörige jeden Alters und Geschlechts, anzukaufen.

In Folge der nothwendigen Neubauten, sowie der Anschaffung des Inventars schmolz jedoch der Kapitalbestand so sehr zusammen, dass die Verköstigung der je über 30 Anstaltsbewohner zum guten Theil mittelst Steuern gedeckt werden muss, während sich andererseits schon das Bedürfniss fühlbar macht, für verwaiste Kinder ein gesondertes Asyl zu gründen.

Die Verwaltung wird in beiden Anstalten durch einen von Hauptleut und Räten gewählten Ausschluss geleitet und das Hauswesen durch je eine theodosianische Schwester besorgt.

## B. Vormundschaftswesen.

Die Verfassung stellt das Vormundschaftswesen unter die Leitung und Beaufsichtigung des Staates, indem sie vorschreibt, dass ein Vogtei- oder Waisenrath vom Grossen Rathe aus seiner Mitte gewählt werde, bei dessen Zusammensetzung darauf Rücksicht zu nehmen sei, dass nebst den Landesbeamten die übrigen Mitglieder so gewählt werden, dass jede der verschiedenen Landesgegen-

den in demselben ihre Vertretung finde. Ebenso bezeichnet die Verfassung im Allgemeinen die Kompetenzen des Vogteirathes; spezieller werden dieselben aber durch das «Gesetz über das Vormundchaftswesen vom Jahr 1856» festgestellt.

Dieses Gesetz bestimmt im Fernern, welche Personen unter die Vormundschaft des Staates gehören, aus welchen Personen die Vögte in der Regel zu wählen seien (zunächst aus der Verwandtschaft), wer unweigerlich Vogteiverwaltungen zu übernehmen habe und wer davon befreit sei. Es handelt von den Pflichten und Befugnissen und Verantwortlichkeiten der Vögte, von der Dauer der Vogteiverwaltungen, von den Bedingungen und Voraussetzungen, unter welchen Vogtkindergut bei Konkursen privilegiert sei, von der Entlassung aus der Vormundschaft u. s. w.

Der Vogteirath besammelt sich wenigstens viermal im Jahr. Er erwählt und entlässt die Vögte, entscheidet über Zahlungen von Vogtkinderschulden, über Verkauf von Kapitalien und Liegenschaften, ertheilt den Vögten

alle nöthigen Anweisungen und Anleitungen, erledigt allfällige Klagen der Vögtinge gegen ihre Vögte, oder von diesen gegen jene, und spricht, wo es zulässig ist, die Entlassung aus der Vormundschaft des Staates aus. Ueber jeden Verhandlungsgegenstand wird ausführlich Protokoll geführt.

Nach jedem abgehaltenen Vogteirath wird ein Tag bestimmt, an welchem auf der Landeskantlei unter Leitung eines Landesbeamten die Rechnungen der Vögte über Einnahmen und Ausgaben geprüft und die Uebergabe an die neubestellten Vögte oder an die der Bevogtigung Entlassenen vollzogen wird.

In Hirschberg und Oberegg, die unter Aufsicht des Staates ihre gesönderte Vogteiverwaltung haben, wird nach gleichen Grundsätzen verfahren, indem sich Hauptleut' und Rätthe jeweilen eigens versammeln, um die auf das Vormundchaftswesen bezüglichen Angelegenheiten in Berathung zu ziehen und zu erledigen, und die Vogteirechnungen und Uebergaben durch die Hauptleute überwacht und besorgt werden.

## Ueber Föhn und Eiszeit.

Rektoratsrede zur Stiftungsfeier der Hochschule in Bern, gehalten den 15. November 1867 von Prof. Dr. H. WILD.

### *Hochgeehrte Versammlung!*

Wenn, wie bei der heutigen Feier, im Namen der Universität zu deren Gesamtheit und ihren Freunden gesprochen werden soll, so muss bei der Wahl eines Thema's die Rücksicht auf ein allgemeines Interesse wohl besonders schwer in die Wagschale fallen. Ich hoffe daher, nicht fehlgegriffen zu haben, indem ich aus dem engern Kreise meiner Fachstudien den Föhn und die Eiszeit hierfür wählte. Beide sind gewisser Massen Kinder und Pfleglinge unseres Landes. Venetz und Charpentier sind zuerst durch das Studium der Gletschererscheinungen und erratischen Blöcke in der Schweiz auf die Idee der Eiszeit geführt worden, und der Föhn, wenn er auch seiner etymologischen Abstammung nach mit dem lateinischen favonius zusammenhängen mag, repräsentirt einen ganz spezifischen Lokal-Wind unseres Alpenlandes. Schweizerische Gelehrte haben zuerst die Eiszeit oder vielmehr das Verschwinden derselben mit dem Föhn in Zusammenhang gebracht, und seit vollends in der neuesten Zeit die Frage über den Ursprung des Föhns und damit dieser Zusammenhang zu einer eigentlichen Streitfrage geworden ist, dürfte auch das Interesse ferner Stehender geweckt sein.

In Folge der fortgesetzten geologischen Forschungen können wir gegenwärtig die Ansicht Venetz's und Charpentier's als bis zur Evidenz bewiesen betrachten, dass

der grössere Theil der Schweiz in einem dem gegenwärtigen unmittelbar vorhergehenden Entwicklungsstadium unserer Erde mit Gletschern von grosser Mächtigkeit überdeckt war, welche einerseits in den Niederungen durch die sog. Fündlinge und Morränen sich unverwüstliche Denksteine gesetzt, andererseits auch an den Felswänden unserer Hochgebirge unverkennbare Erinnerungszeichen zurückgelassen haben. In der Zeit aber, wo diese grosse Ausdehnung der Gletscher stattfand, muss das Klima unseres Landes nothwendig ein viel kühleres als gegenwärtig gewesen sein, und da ähnliche Erscheinungen in andern Theilen Europa's auf entsprechende Verhältnisse auch dort schliessen lassen, so hat man jene Zeit allgemein die Eiszeit genannt. Die einzige Schwierigkeit, welche sich dieser Annahme einer Eiszeit entgegen stellt, ist die Auffindung von Ursachen für dieselbe. Alles weist nämlich sonst darauf hin, dass die Erdoberfläche in früherer Zeit wärmer als jetzt gewesen sein muss. Woher also auf einmal zwischen hinein diese Kälteperiode? Wir heben unter den hiefür gegebenen Erklärungen zunächst bloss diejenige heraus, welche unser berühmter Geologe *Escher von der Linth* im Jahr 1852 ausgesprochen hat. Dieselbe lautet ungefähr folgendermassen: Der in unsern Alpen-Thälern unter dem Namen Föhn bekannte warme und trockene Wind ist es, der weit mehr als die Sonnenstrahlen ein rasches Schmelzen des Schnee's daselbst bewirkt. Jahrgänge, in welchen der Föhn vor-